

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 30 Nr. 5 und 32 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 60 Abs.1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 29.03.2019 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

§ 1

Kreistagsvorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter/innen

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende.
- (2) Der Kreistag wählt unter Leitung des/der Kreistagsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/innen und bestimmt, in welcher Reihenfolge diese den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende im Verhinderungsfalle vertreten. Sind der/die Kreistagsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen gleichzeitig verhindert, tritt an ihre Stelle das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kreistages.
- (3) Scheidet der/die Kreistagsvorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird spätestens in der übernächsten öffentlichen Sitzung ein/eine Nachfolger/in gewählt. Die Nachfolge eines/einer ausscheidenden Stellvertreters/Stellvertreterin des/der Kreistagsvorsitzenden richtet sich nach § 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

§ 2

Einladung

- (1) Die Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Vorlagen und Anträge sind der Einladung zur Kreistagssitzung beizufügen.
- (2) Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 3. Die Unterlagen zur Sitzung, einschließlich Niederschriften, werden auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Sitzungstage werden am Jahresbeginn vom Ältestenrat festgelegt. Von dieser Festlegung soll nur aus wichtigem Grunde abgewichen werden. Das Recht, eine Sondersitzung zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 3

Elektronische Einladung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können anstelle der gedruckten Einladung gemäß § 2 (Kreistag) und § 35 (Ausschüsse) auf Wunsch auf elektronischem Weg die Ladungen zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erhalten.

Hierzu werden den Kreistagsabgeordneten die Einladungen per E-Mail zugesandt. Alle Kreistagsabgeordneten haben einen persönlichen Zugriff auf den elektronischen Sitzungsdienst des Landkreises, in dem neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen hinterlegt sind. Die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften zu den öffentlichen Sitzungen sollen in den öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems eingestellt werden. Bei den Vorlagen des Kreis Ausschusses entscheidet die Landrätin/der Landrat, ob und wie eine Veröffentlichung erfolgen soll.

- (2) Soweit auf gedruckte Einladungen verzichtet wird, ist von der/dem Kreistagsabgeordneten eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass mit der zeitgleichen Übersendung der elektronischen Einberufung, auf die von ihr/ihm angegebene E-Mail-Adresse, auch die gesetzliche Ladungsfrist für die jeweilige Sitzung eingehalten ist. Diese Erklärung kann von der/dem Kreistagsabgeordneten jederzeit

zurückgenommen werden. Wird die Rücknahme der Erklärung nach der Antragsfrist zu einer Kreistagssitzung eingereicht, gilt die Rücknahme erst für die darauf folgende Sitzung.

§ 4 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Kreistagsabgeordneten eintragen.
- (3) Bei Verhinderung, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung haben die Kreistagsabgeordneten ihr Ausbleiben bzw. Gehen dem/der Kreistagsvorsitzenden oder dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden, seinen Stellvertretern/ihren Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der einzelnen Fraktionen; die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen. Der/Die Kreistagsvorsitzende führt den Vorsitz im Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bei der Führung der Geschäfte in Fragen der Zuständigkeit, der Tagesordnung oder der Auslegung der Geschäftsordnung. Der Ältestenrat ist für Schlichtung von Streitigkeiten zuständig und entscheidet über Dienstreisen, die Teilnahme an Tagungen, die Teilnahme an Informationsfahrten oder ähnlichem der Kreistagsabgeordneten.
- (3) Der Ältestenrat tritt vor jeder Kreistagssitzung zusammen und verständigt sich über deren Ablauf. Zu diesen Sitzungen vor jeder Kreistagssitzung werden die Ausschussvorsitzenden mit beratender Stimme eingeladen.
- (4) Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des/der Kreistagsvorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Fraktion jederzeit zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat kann andere Kreistagsabgeordnete, Kreisausschussmitglieder, Mitarbeiter/innen der Verwaltung oder sachkundige Einwohner/innen zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Der Ältestenrat ist nur insoweit Beschlussorgan, als es in der Hauptsatzung oder in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (6) Der/Die Kreistagsschriftführer/in ist auch Schriftführer/in des Ältestenrates. Die Niederschriften über die Sitzungen des Ältestenrates werden zur Kenntnis an die Landrätin/den Landrat sowie die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten weitergeleitet.
- (7) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 6 Fraktionen

- (1) Für die Bildung einer Fraktion ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststärke erforderlich. Hospitanten/Hospitantinnen zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, an welcher Stelle des Sitzungssaales die einzelnen Fraktionen ihren Sitz haben.
- (3) Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Hospitanten/Hospitantinnen zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheiden die bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen gültigen Stimmen über die Reihenfolge.

- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Unterstützung und Förderung ihrer Arbeit eine jährliche Zuwendung, die sich zusammensetzt aus:
 - a) einem jährlichen Sockelbetrag von 5.000,00 € pro Fraktion und
 - b) einem jährlichen Betrag von 175.000,00 € der nach der Zahl der Fraktionsmitglieder anteilig auf die Fraktionen verteilt wird. Dieser Betrag wird jährlich in Höhe der Steigerungsrate der Tarifabschlüsse der Arbeitnehmer/-innen der kommunalen Arbeitgeber im Bereich der Verwaltung in Hessen des Vorjahres angepasst.
- (5) Am Ende eines Jahres nicht verausgabte Fraktionszuwendungen können bis zum Ende des übernächsten Jahres analog den Regelungen zur Übertragbarkeit nach § 21 Abs. 1 GemHVO verwendet werden.
- (6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises und in einem Inventarverzeichnis aufzunehmen. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden, haben dem Landkreis diese Gegenstände zu überlassen.
- (7) Die Abrechnung der jährlichen Zuwendung ist bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 7

Leitung der Sitzung des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages beginnen in der Regel um 9.00 Uhr und enden um 15:00 Uhr. Nach 15:00 Uhr werden keine Aussprachen zu den Tagesordnungspunkten mehr eröffnet. Vor 15:00 Uhr bereits eröffnete Aussprachen werden zu Ende geführt. Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte werden vertagt oder – soweit die oder der Antragsteller dies wünscht – ohne Aussprache abgestimmt. Beginnt die Sitzung des Kreistages zu einer anderen Uhrzeit, verschiebt sich das Ende entsprechend.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.
- (3) Der Kreistag kann gleichartige oder verwandte Gegenstände gemeinsam beraten.

§ 8

Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, melden sich zu Wort. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zuruf erfolgen.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Kreistagsvorsitzende von der Redeliste abweichen.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf nur sprechen, wenn ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende das Wort erteilt hat.
- (4) Will sich der/die Kreistagsvorsitzende selbst als Redner/in an der Beratung beteiligen, so muss er/sie den Vorsitz während der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes an einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen abgeben.
- (5) Zur Begründung von Anträgen und Großen Anfragen ist dem/der Antrag- oder Fragesteller/in zuerst das Wort zu erteilen.

§ 9

Festlegung von Redezeiten

- (1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel 5 Minuten. Bei der Beratung von Anträgen hat die antragstellende Fraktion zusätzlich 5 Minuten Redezeit zur Antragsbegründung. Bei der Beratung von gemeinsamen Anträgen gilt die zusätzliche Redezeit zur Antragsbegründung für die antragstellenden Fraktionen gemeinsam.

Durch Beschluss des Ältestenrates kann für bestimmte Gegenstände eine andere Regelung getroffen werden.

Bei Beratungen zum Haushalt beträgt die Redezeit je Fraktion 30 Minuten.

Die Redezeitregelung des § 19 bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

- (2) Die Vertreter/innen der Partei oder Gruppierung ohne Fraktionsstatus erhalten in der Regel die Hälfte der Redezeit einer Fraktion. Diese Regelung gilt analog für fraktionslose Einzelabgeordnete.
- (3) Spricht ein/eine Kreistagsabgeordnete/r über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Nicht genutzte Redezeit einer Fraktion oder einer/eines Kreistagsabgeordneten kann nicht an eine andere Fraktion oder einen anderen Kreistagsabgeordneten/eine andere Kreistagsabgeordnete abgetreten werden.

- (4) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann, mit Zustimmung des Redners/der Rednerin, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, das Wort zur Stellung von Zwischenfragen erteilen. Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf die Redezeit angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. Sie werden von dem Fragsteller von seinem Sitzplatz aus gestellt. Zwischenfragen sind nach Ablauf der Redezeit nicht mehr zulässig.

§ 10

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort ohne Rücksicht auf die Redeliste im Anschluss an den laufenden Beitrag erteilt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Heben beider Hände. Die Äußerung muss einen Antrag zur Geschäftsordnung beinhalten. Es dürfen nur Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden. Zur Rede gegen einen Geschäftsordnungsantrag wird nur einem Mitglied des Kreistages das Wort erteilt. Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen zwei Minuten nicht übersteigen. Eine weitere Debatte findet nicht statt. Redebeiträge zur Begründung der Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen dürfen drei Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:
 - Vertagung des Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung
 - Überweisung eines Antrages/einer Vorlage an einen Ausschuss,
 - Zurücküberweisung eines Antrages/einer Vorlage an den Kreisausschuss
 - Unterbrechung der Sitzung; eine Unterbrechung der Sitzung hat auf Antrag einer Fraktion zu erfolgen.
 - Schließung der Redeliste,
 - Beschränkung oder Aufhebung der Beschränkung der Redezeit.
- (3) Auf einen Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist keine Gegenrede zulässig. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, um interfraktionelle Gespräche zu ermöglichen. Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Kreistages verkündet der/die Kreistagsvorsitzende Zeit und Ort der nächsten Kreistagssitzung.
- (4) Sämtliche Geschäftsordnungsanträge sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig. Über die Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn dazu keine Gegenrede erfolgt.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schließung der Redeliste hat der/die Kreistagsvorsitzende die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.
- (6) Der Antrag, einen Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären, ist kein Geschäftsordnungsantrag. Die Abstimmung über den Antrag auf Erledigung erfolgt gemäß den Regelungen des § 30 dieser Geschäftsordnung, wobei die Abstimmung über diesen Antrag als Erstes erfolgt.

§ 11

Besonderheiten bei Anträgen auf Absetzung von der Tagesordnung

Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist der Antragstellerin/dem Antragsteller des Sachantrages die Gelegenheit zu geben, diesen Sachantrag inhaltlich zu begründen. Die Redezeit zur inhaltlichen Begründung beträgt 3 Minuten. Dies gilt nicht für rechtswidrige Anträge oder für Anträge, für die der Kreistag nicht zuständig ist und deren Absetzung von der Tagesordnung aufgrund dieser Tatsache beantragt wurde. Der Kreistag entscheidet, ob ein solcher Antrag vorliegt. Die Entscheidung erfolgt direkt im Anschluss an die Gegenrede zum Absetzungsantrag.

§ 12

Persönliche Erklärung

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel erst nach der Abstimmung oder dem Ende des Tagesordnungspunktes erteilt. Wortmeldungen für die Abgabe einer persönlichen Erklärung erfolgen durch das Heben beider Hände. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn/sie gerichtet worden sind, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner/ihrer früheren Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit für eine persönliche Erklärung beträgt 3 Minuten.

§ 13

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Weicht ein/eine Redner/in vom Gegenstand der Verhandlung ab, so wird er/sie von dem/der Kreistagsvorsitzenden "zur Sache" gerufen.
- (2) Kreistagsabgeordnete werden, wenn sie die Ordnung verletzen, von dem/der Kreistagsvorsitzenden mit Nennung des Namens "zur Ordnung" gerufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein/eine Redner/Rednerin in der gleichen Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Möglichkeit des Wortentzuges hingewiesen worden, so muss ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende mit dem 3. Sach- oder Ordnungsruf das Wort entziehen. Der/Die Redner/in darf zur gleichen Sache in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erhalten.

§ 14

Maßnahmen gegen Ordnungsverstöße

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten/eine Kreistagsabgeordnete wegen grober Verletzung der Ordnung, insbesondere wenn er/sie sich den Anordnungen des/der Vorsitzenden nicht fügt und einer zweimaligen Verwarnung nicht nachkommt, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied des Kreistages hat den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt der/die Abgeordnete dieser Aufforderung nicht nach, kann er/sie von dem/der Kreistagsvorsitzenden wegen seines/ihrer Verhaltens bis zu drei Sitzungstagen von den Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied kann gegen den Ausschluss durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu nehmen. Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrates ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Kreistag kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung Geldbußen bis 50,00 €, bei wiederholtem Zuwiderhandeln - insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben - den Ausschluss eines/einer Kreistagsabgeordneten von den Kreistagssitzungen bis zur Höchstdauer von 3 Monaten aussprechen.
- (5) Der Ausschluss eines/einer Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages hat außerdem folgende Wirkungen:

- a) Innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Kreistages fallen, ist der/die Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- b) Der/Die Abgeordnete erhält während der Zeit des Ausschlusses keine Leistungen nach der "Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz sowie Abgeltung von Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf".

§ 15 Aussetzung der Sitzung

Entsteht im Sitzungssaal trotz Ermahnung störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, so kann der/die Vorsitzende des Kreistages die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

Kann der/die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz und unterbricht die Sitzung. Der Ältestenrat kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 einberufen werden.

§ 16 Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, unterstehen dem Hausrecht des/der Kreistagsvorsitzenden.
- (2) Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen, die die Ordnung, insbesondere die ungestörte Verhandlungsführung der Sitzung beeinträchtigen, kann der/die Kreistagsvorsitzende zurechtweisen. Erforderlichenfalls kann er/sie Sitzungsteilnehmer/innen und Zuhörer/innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 17 Fragestunde

- (1) Jede ordentliche Sitzung des Kreistages, außer die konstituierende Sitzung, beginnt mit einer Fragestunde, die nicht länger als 60 Minuten dauern soll.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter/Eine Kreistagsabgeordnete kann zu einer Fragestunde bis zu zwei Anfragen einreichen.
- (3) Die Fragen sind schriftlich oder elektronisch beim Kreistagsbüro einzureichen. Zwischen dem Eingang der Frage beim Kreistagsbüro und dem Tag der Kreistagssitzung, in der die Frage beantwortet werden soll, müssen mindestens sieben Tage liegen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen nur eine bestimmte Frage enthalten.
- (4) Fragen, die den Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht entsprechen oder aus sachlichen Gründen nicht zulässig sind, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück. Fragen, die einen TOP derselben Sitzung betreffen, werden in die Liste nach Abs. 5 aufgenommen. Ihre Beantwortung erfolgt bei Aufruf des TOP, den sie betreffen.
- (5) Die zugelassenen Fragen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges in einer Liste zusammengefasst. Die Liste wird zu Beginn der Sitzung auf den Plätzen des Sitzungssaales ausgelegt.
- (6) Die Fragen werden vom Kreisausschuss in der Sitzung mündlich beantwortet. Die Fragestunde kann auf Beschluss des Ältestenrates in Ausnahmefällen auch schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt. Zwei Zusatzfragen des Fragestellers/der Fragestellerin und zwei weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Kreistages sind zuzulassen.
- (7) Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, eine Frage aus aktuellem Anlass an den Kreisausschuss zu richten. Diese Fragen sind zu Beginn der Sitzung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und werden vor Aufruf des Tagesordnungspunktes "Verschiedenes", in jedem Fall aber vor Ende der Sitzung, vom Kreisausschuss beantwortet. Die/Der Kreistagsvorsitzende kann

die Fragen wegen fehlender Aktualität zurückweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der über die Aktualität endgültig entscheidet. Höchstens zwei Zusatzfragen sind durch den/die Fragesteller/in zulässig. Die Behandlung der Fragen aus aktuellem Anlass soll 10 Minuten nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.

- (8) Antworten auf Fragen, die im Rahmen der Fragestunde nicht mehr beantwortet werden können, werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

§ 18

Bericht des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss hat die Möglichkeit, zur Erfüllung seiner Verpflichtung gem. § 29 Abs. 3 HKO, den Kreistag zu jeder Kreistagssitzung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie Anordnungen der Aufsichtsbehörde, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, zu unterrichten.
- (2) Anschließend sind Fragen durch die Kreistagsabgeordneten zu dem Bericht zulässig. Eine Debatte findet nicht statt.

§ 19

Aktuelle Stunde

- (1) Zu einer Sitzung des Kreistages kann jede Fraktion ein aktuelles Beratungsthema anmelden. Die Aktualität ist zusammen mit der Anmeldung zu begründen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag einer Fraktion wegen fehlender Aktualität die Abhaltung einer aktuellen Stunde von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Liegt nur ein Beratungsthema vor soll die Redezeit 60 Minuten nicht übersteigen. Die Gesamtredezeit von 60 Minuten wird auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Vertreter/innen der Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus besitzt, sowie die fraktionslosen Einzelabgeordneten erhalten in der Regel die Hälfte der Redezeit einer Fraktion. Jede/r Fraktion, Gruppierung oder fraktionsloser Einzelabgeordnete/r kann pro Beratungsthema einmal sprechen.
- (4) Die Behandlung von zwei oder mehr angemeldeten aktuellen Beratungsthemen soll 90 Minuten nicht übersteigen. Die Gesamtredezeit von 90 Minuten wird entsprechend der Anzahl der eingegangenen Themen auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Vertreter/innen der Partei oder Wählergruppe, die keinen Fraktionsstatus besitzt, sowie die fraktionslosen Einzelabgeordneten erhalten in der Regel die Hälfte der Redezeit einer Fraktion.
- (5) Zwischenfragen sind nicht zulässig.
Die Redezeiten des Kreisausschusses werden auf die gesamte Redezeit nicht angerechnet
- (6) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes im Kreistagsbüro einzureichen. Zwischen dem Eingang des Antrags beim Kreistagsbüro und dem Tag der Kreistagssitzung müssen mindestens sieben Tage liegen.

§ 20

Große Anfragen

- (1) Große Anfragen an den Kreisausschuss sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten unterzeichnet sein. Die bei der/dem Kreistagsvorsitzenden eingegangenen Anfragen werden unverzüglich an die übrigen Fraktionen, Gruppierungen und fraktionslosen Einzelabgeordneten zur Kenntnis übersandt.
- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende leitet die Große Anfrage an den Kreisausschuss weiter und bittet ihn, innerhalb von 5 Wochen den Fragestellern/Fragestellerinnen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die Große Anfrage mit der Antwort des Kreisausschusses wird den Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung übersandt.

- (3) Hat der Kreisausschuss innerhalb von 5 Wochen keine schriftliche Antwort erteilt, wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Ausschüsse gesetzt.
- (4) Die große Anfrage und die Antwort des Kreisausschusses werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Ausschüsse zu einer endgültigen Beratung aufgenommen. Die Festlegung des Ausschusses oder der Ausschüsse erfolgt im Ältestenrat.

§ 21 Anträge

- (1) Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete und jede Fraktion ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge sind mit Begründung schriftlich oder elektronisch beim Kreistagsbüro einzureichen. Zwischen dem Eingang des Antrags beim Kreistagsbüro und dem Tag der Kreistagsitzung, in der er behandelt werden soll, müssen mindestens 21 Tage liegen. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages genommen.
- (3) Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächst folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung.
- (4) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den Antrag zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in zurückgenommen werden.

§ 22 Resolutionsanträge

Resolutionsanträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, die den Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft in seinem örtlichen Wirkungskreis in besonderer Weise unmittelbar betreffen.

Über die Zulässigkeit entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der endgültig entscheidet. Die Redezeit zur Begründung des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Kreistagesvorsitzenden beträgt 2 Minuten. Hebt der Kreistag die Entscheidung der/des Kreistagsvorsitzenden auf, nimmt diese/r den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Für das Verfahren gilt § 21 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23 Sperrfrist für abgelehnte und beschlossene Anträge

Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt oder beschlossen, so kann dieselbe Antragstellerin/derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen, sofern sich nicht die Umstände, die zur Ablehnung führten, zwischenzeitlich geändert haben. Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden. Handelt es sich bei dem vom Kreistag abgelehnten oder beschlossenen Antrag um den Antrag einer Fraktion oder Gruppierung, gelten sämtliche Mitglieder dieser Fraktion oder Gruppierung als Antragsteller/Antragstellerin im Sinne des Satzes 1.

§ 24 Antragsrecht des Kreisjugendparlaments

- (1) Das Kreisjugendparlament hat die Möglichkeit, Anträge an den/die Kreistagsvorsitzende/n zu richten. Diese/r nimmt die Anträge entgegen und leitet sie in Abstimmung mit dem Ältestenrat an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und gibt eine entsprechende Emp-

fehlung zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung an die/den Kreistagsvorsitzenden ab.

- (2) Die Vertreter/innen des Kreisjugendparlaments werden zu allen Ausschusssitzungen des Kreistages eingeladen. Sie haben dort Rederecht. Wird in der Ausschusssitzung ein Antrag des Kreisjugendparlaments behandelt, erhalten die Abgeordneten des Kreisjugendparlaments die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen und sind bei der Entscheidungsfindung beratend tätig.
- (3) Über die Beratung und/oder Beschlussfassung eines Antrages des Kreisjugendparlaments erhält das Kreisjugendparlament eine Ausfertigung der Niederschrift der jeweils mit dem Antrag befassten Gremien.

§ 25

Antragsrecht des Kreissenioresrates

- (1) Der Kreissenioresrat hat die Möglichkeit, Anträge an den/die Kreistagsvorsitzende/n zu richten. Diese/r nimmt die Anträge entgegen und leitet sie, in Abstimmung mit dem Ältestenrat, an den zuständigen Ausschuss weiter. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung an die/den Kreistagsvorsitzenden ab.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenioresrates erhalten die Möglichkeit, ihren Antrag in der jeweiligen Ausschusssitzung zu begründen und sind bei der Entscheidungsfindung beratend tätig.
- (3) Über die Beratung und/oder Beschlussfassung eines Antrages des Kreissenioresrates erhält der Kreissenioresrat eine Ausfertigung der Niederschrift der jeweils mit dem Antrag befassten Gremien.

§ 26

Änderungsanträge/Konkurrenzanträge

- (1) Änderungsanträge bezwecken die Einschränkung, Erweiterung oder redaktionelle Veränderung eines zur Beratung stehenden Antrages/einer zur Beratung stehenden Beschlussvorlage, ohne seine/ihre wesentlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen aufzugeben.
- (2) Konkurrenzanträge bezwecken, an die Stelle eines zur Beratung stehenden Antrages/einer zur Beratung stehenden Beschlussvorlage zu treten. Sie stehen zu dessen/deren Inhalt im Gegensatz oder verändern diesen/diese in seiner wesentlichen Zielrichtung.
- (3) Im Zweifel entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende, ob ein Änderungsantrag im Sinne des Absatzes 1 oder ein Konkurrenzantrag im Sinne des Absatzes 2 vorliegt. Bei Widerspruch gegen seine/ihre Entscheidung entscheidet der Kreistag.
- (4) Änderungs- und Konkurrenzanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten schriftlich gestellt werden. Sie sollen nach Möglichkeit schriftlich begründet werden.

Vor Beginn der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungs- und Konkurrenzanträge sind durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bekannt zu geben.

- (5) Wird zu einem Änderungsantrag nach Absatz 1 der zur Beratung stehende Antrag (Hauptantrag) oder die zur Beratung stehende Beschlussvorlage zurückgezogen, tritt Erledigung in Bezug auf den Änderungsantrag ein.

Wird zu einem Konkurrenzantrag nach Absatz 2 der zur Beratung stehende Antrag (Hauptantrag) oder die zur Beratung stehende Beschlussvorlage zurückgezogen, bleibt der Konkurrenzantrag bestehen und es ist über diesen abzustimmen.

§ 27

Vorlagen des Kreisausschusses

Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag über den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende vorgelegt.

§ 28

Fragestellung bei Abstimmungen

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.
- (2) Bei Widerspruch gegen die dem/der Kreistagsvorsitzenden vorgeschlagene Fassung entscheidet der Kreistag.

§ 29

Getrennte Abstimmung

Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Teile eines Beschlusses verlangt werden. Sie hat stattzufinden, wenn das Verlangen von mindestens 5 Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion unterstützt wird. Eine getrennte Abstimmung über Konkurrenzanträge gem. § 26 Absatz 2 ist nicht zulässig.

§ 30

Abstimmungsverfahren bei Änderungsanträgen

- (1) Liegt zu einem Tagesordnungspunkt ein Änderungsantrag gemäß § 26 Abs. 1 vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt, bevor über den ursprünglichen - eventuell abgeänderten - Antrag entschieden wird.
- (2) Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, werden sie in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs des Antrages bei der/dem Kreistagsvorsitzenden, beginnend mit dem zuerst eingegangenen, zur Abstimmung gestellt.
- (3) Konkurrenzanträge gemäß § 26 Abs. 2, die an die Stelle eines zur Beratung stehenden Antrags treten sollen, werden vor der Entscheidung über den Ursprungsantrag abgestimmt; mit ihrer Annahme ist der Ursprungsantrag erledigt. Liegen mehrere solcher Anträge vor, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Form der Abstimmung

- (1) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann namentliche Abstimmung verlangt werden. Sie hat stattzufinden, wenn das Verlangen von mindestens 5 Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion unterstützt wird. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Kreistagsvorsitzenden/die Kreistagsvorsitzende bekannt zu machen.
- (4) Wird das von dem/der Kreistagsvorsitzenden festgestellte Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, so wird diese wiederholt und die Stimmen werden erneut gezählt. Der Vorgang wiederholt sich, bis ein eindeutiges Abstimmungsergebnis vorliegt. Wird das Abstimmungsergebnis nicht unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, gilt die Feststellung der/des Kreistagsvorsitzenden.

§ 32 Wahlen

- (1) Die/Der Kreistagsvorsitzende ist Wahlleiterin/Wahlleiter bei sämtlichen im Kreistag durchzuführenden Wahlen nach ihrer/seiner Wahl.
- (2) Die Fraktionen benennen zur Unterstützung des/der Kreistagsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen für allen geheimen Wahlen jeweils eines ihrer Mitglieder als Wahlhilfe. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Die Benennung der Wahlhilfe kann von der Fraktion schriftlich geändert werden. Ist das benannte Mitglied verhindert, kann die Fraktion eine Vertreterin/einen Vertreter benennen. Macht eine Fraktion von der Benennung einer Wahlhilfe keinen Gebrauch, verringert sich deren Anzahl entsprechend.
- (3) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt unter Mitwirkung der Wahlhilfen das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 33 Niederschrift

- (1) Der/Die Schriftführer/in und ein/eine Stellvertreter/in werden vom Kreistag in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet der/die Schriftführer/in oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlperiode aus, findet eine Nachwahl für die Restdauer der Wahlperiode statt. Der Kreisausschuss hat dem Kreistag hierzu geeignete Bedienstete der Kreisverwaltung vorzuschlagen.
- (2) Die Niederschrift wird den Kreistagsabgeordneten spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung übersandt.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift können von den Kreistagsabgeordneten sowie dem Kreisausschuss schriftlich oder elektronisch beim Kreistagsbüro eingereicht werden. Zwischen dem Eingang des Einwands beim Kreistagsbüro und dem Tag der nächsten regulären Kreistagssitzung, mit deren Einladung die Niederschrift übersandt wird, müssen mindestens sieben Tage liegen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern innerhalb dieser Frist kein Einwand eingeht. Über Einwände zur Niederschrift entscheidet der Kreistag.

§ 33a Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss übersendet dem/der Kreistagsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen die Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses gem. § 29 Abs. 2 HKO.

§ 34 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der Ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Als vorbereitende Beschlussorgane des Kreistages haben die Ausschüsse die Pflicht, dem Kreistag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen vom Ältestenrat überwiesenen Vorlagen und Anträge oder mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen.

§ 35 Verfahren bei Ausschusssitzungen

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Dem Kreistag ist hiervon Kenntnis zu geben. Bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden führt der/die Kreistagsvorsitzende den Vorsitz.

- (2) Der/Die Kreistagsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen. Wird ein Antrag einer Gruppierung ohne Fraktionsstatus oder einer/eines fraktionslosen Einzelabgeordneten in einer Ausschusssitzung behandelt, ist diese/r dazu einzuladen und sie/er darf den Antrag im Ausschuss begründen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Kreisausschusses und der/die zuständige hauptamtliche Dezernent/in sind von dem/der Ausschussvorsitzenden zu jeder Ausschusssitzung einzuladen. Sie können jederzeit das Wort erhalten.
- (4) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Vorschriften der §§ 1 - 4, 7 - 16, 26, 28 – 31, 33 finden auf die Tätigkeit der Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (6) Kreistagsabgeordnete können als Gäste ohne Rederecht an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Plätze der Gäste deutlich gekennzeichnet sind

§ 36 Berichterstattung

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden dem Kreistag in zusammengefasster Form zur Kreistagssitzung vorgelegt. Empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag einen TOP zu vertagen, so ist dies zu Beginn der Kreistagssitzung von der/dem Ausschussvorsitzenden zu beantragen.

Sofern eine Sitzungsniederschrift nicht termingerecht vorgelegt wird, erfolgt die Berichterstattung aus dem Ausschuss durch die/den Vorsitzende/n vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes mündlich ohne eigene Stellungnahme.

§ 37 Besondere Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen kann der Kreistag einen besonderen Ausschuss bilden.
- (2) Der besondere Ausschuss bleibt so lange bestehen, bis die Angelegenheit, für die er gewählt wurde, durch Beschluss des Kreistages für abgeschlossen erklärt wird. Die Vorschriften über die Ausschüsse (§§ 33 bis 36) finden sinngemäß Anwendung.

§ 38 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Der Kreistag kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine Satzungsbestimmung handelt.

§ 39 Anzeigepflicht

Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verband jährlich bis zum 31.05. dem/der Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. Der/Die Kreistagsvorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten des Kreistages zu nehmen.

§ 40 Satzungsvorschriften

- (1) Die §§ 6, 14 und 16 werden als Satzungsvorschrift verabschiedet und entsprechend bekannt gemacht.
- (2) Im Übrigen wird die Geschäftsordnung als Verwaltungsvorschrift verabschiedet.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten verliert die Geschäftsordnung vom 15.09.2006 ihre Gültigkeit.

Marburg, 29.03.2019

gez.:
Detlef Ruffert
Kreistagsvorsitzender

1. Die §§ 6, 14 und 16 wurden gem. § 40 als Satzungsvorschrift verabschiedet und mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 11.04.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung ist gem. § 41 zum 01.04.2019 in Kraft getreten.
2. Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung betreffend §§ 6, 9, 12, 17, 19, 21, 23, 26 und 32 wurde am 19.02.2021 beschlossen und ist zum 01.03.2021 in Kraft getreten.
§ 6 Abs. 1 wurde als Satzung mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 03.03.2021 öffentlich bekannt gemacht und ist zum 01.03.2021 in Kraft getreten.
3. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf betreffend §§ 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 26, 29, 30, 31, 33, 33a, 35, 36 wurde am 02.06.2023 beschlossen und ist zum 05.06.2023 in Kraft getreten.

Anhang

Nachstehend sind die, für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse relevanten Vorschriften aus der Hessischen Landkreisordnung (HKO) bzw. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dargestellt. Diese Vorschriften sind kein Bestandteil der vom Kreistag beschlossenen Geschäftsordnung.

Kreistag

§ 8 HKO – Organe

¹Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises; er trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. ²Die laufende Verwaltung besorgt der Kreisausschuss.

§ 29 HKO – Aufgaben des Kreistags

(1) ¹Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Landkreises, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Er kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss oder einen Ausschuss (§ 33) übertragen. ³Dies gilt jedoch nicht für die in § 30 aufgeführten Angelegenheiten. ⁴Der Kreistag kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung er auf andere Kreisorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen.

(2) ¹Der Kreistag überwacht die gesamte Verwaltung des Landkreises, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Kreisausschusses, insbesondere die Verwendung der Kreiseinnahmen. ²Er kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Kreisausschuss in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihm gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt. ³Kreistagsabgeordnete, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1), haben kein Akteneinsichtsrecht. ⁴Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch die Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistags, durch schriftliche oder elektronische Anfragen und auf Grund eines Beschlusses des Kreistags durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses an den Vorsitzenden des Kreistags und die Vorsitzenden der Fraktionen. ⁵Der Kreisausschuss ist verpflichtet, Anfragen der Kreistagsabgeordneten und der Fraktionen zu beantworten.

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

§ 30 HKO – Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die auf Grund der Gesetze von dem Kreistag vorzunehmenden Wahlen,
3. die Änderung der Kreisgrenzen,
4. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten und der Arbeitnehmer des Landkreises im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Festsetzung des Investitionsprogramms und den Erlass der Haushaltssatzung,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100 der Hessischen Gemeindeordnung,
8. die Beratung des Jahresabschlusses (§ 112 der Hessischen Gemeindeordnung) und die Entlastung des Kreisausschusses,
9. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Kreisbevölkerung von Bedeutung sind,
10. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,
11. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist,
12. die Errichtung, die Änderung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung sowie die Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,

13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
14. die Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten hinaus,
15. die Genehmigung der Verträge von Mitgliedern des Kreisausschusses und von Kreistagsabgeordneten mit dem Landkreis im Falle des § 50 Abs. 2,
16. die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
17. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere im Falle des § 19.

Vorsitzender

§ 31 HKO – Vorsitzender

(1) ¹Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. ²Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung. ³Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Kreistags den Vorsitz.

(2) ¹Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es der Kreistag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließt. ²Das Gleiche gilt für seine Vertreter.

(3) ¹Der Vorsitzende repräsentiert den Kreistag in der Öffentlichkeit. ²Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistags.

(4) ¹Der Vorsitzende fördert die Arbeiten des Kreistags gerecht und unparteiisch. ²In diesem Rahmen kann er die Kreisangehörigen über das Wirken des Kreistags informieren.

(5) In der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt ihn der Kreisausschuss; erforderliche Mittel sind dem Vorsitzenden des Kreistags zur Verfügung zu stellen.

Einberufung und Verfahren

§ 32 HKO – Einberufung, Verfahren

¹Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr. ²Im Übrigen gelten für sein Verfahren die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. ³Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGO – Einberufung

(1) (...) ²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Gemeinde gehören; die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 52 HGO – Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. ²Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

§ 53 HGO – Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. ²Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. ³Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertretern.

(2) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 54 HGO – Abstimmung

(1) ¹Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 2 und § 55 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 55 HGO – Wahlen

(1) ¹Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. ²Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. ³Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) ¹Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. ²Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. ²Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten.

(4) ¹Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. ²Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ³Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.

(5) ¹Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. ²Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. ³Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. ⁴Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten. ⁶Die Gemeindevertretung kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

(6) ¹Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von der Gemeindevertretung nach den vorstehenden Vorschriften durchgeführt werden, kann jeder Gemeindevertreter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. ³Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist.

(7) § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 58 HGO – Aufgaben der Vorsitzenden

(1) ¹Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. ²Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. ³In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. ⁴Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. ⁵Im Falle des § 53 Abs. 2 muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen.

(2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.

(3) Bei Wahlen (§ 55), der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

(4) ¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung, er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus. ²Er führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung aus, welche die innere Ordnung der Gemeindevertretung betreffen.

(5) ¹Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. ²Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 2 ist der Vorsitzende verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. ³Im Übrigen hat der Vorsitzende die Anträge einzelner Gemeindevertreter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 59 HGO – Teilnahme des Gemeindevorstands

¹Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. ³Er ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. ⁴Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten.

§ 60 HGO – Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung

(1) ¹Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. ²Bei der Erstellung der Geschäftsordnung ist den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen. ³Die Geschäftsordnung kann für Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Geldbußen bis zum Betrage von fünfzig Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, vorsehen. ⁴Über diese Maßnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) ¹Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeindevertretung für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. ²Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen. ³Weitere Maßnahmen auf Grund der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 61 HGO – Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. ³Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. ⁴Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Zu Schriftführern können Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete - und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - oder Bürger gewählt werden.

(3) ¹Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb eines in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitraumes an alle Gemeindevertreter schriftlich oder elektronisch zu übersenden. ²Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

Ausschüsse

§ 33 HKO – Ausschüsse

(1) ¹Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. ²Ein Finanzausschuss ist zu bilden. ³Der Kreistag kann unbeschadet des § 30 bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. ⁴Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kreistag Bericht zu erstatten. ⁵Der Kreistag kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.

(2) Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 62 Abs. 2 bis 6 HGO – Ausschüsse

(2) ¹An Stelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55) kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. ²In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. ³Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen. ⁴Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. ⁵Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Ladung zur ersten Sitzung eines Ausschusses nach seiner Bildung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. ²Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(4) ¹Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ²Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Gemeindevertreter mit beratender Stimme zu entsenden. ³Sonstige Gemeindevertreter können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(5) ¹Für den Geschäftsgang eines Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Benehmen auch mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung herzustellen ist, Abs. 6 und der §§ 59 bis 61. ²Im Übrigen bleiben das Verfahren und die innere Ordnung der Ausschüsse der Regelung durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vorbehalten.

(6) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 57 Abs. 2 HGO - Vorsitzender

(2) ¹Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschließt. ²Das Gleiche gilt für seine Vertreter.

Der Gesetzestext zu allen übrigen Verweisen im § 62 Abs. 5 HGO kann in diesem Anhang zum Thema Kreistag nachgelesen werden.